

**amtliche Bekanntmachung**

020 K 051/18



## AMTSGERICHT SIEGEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag 26. April 2021, 13:30 Uhr,  
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

das in 57271 Hilchenbach, Stadtteil Allenbach, belegene und im Grundbuch von Allenbach Blatt 776 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Allenbach Flur 7 Flurstück 169,  
Gebäude- und Freifläche, An der Ferndorf 10, 695 qm groß

versteigert werden.

Laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit rückseitig angebauten Schuppen und einer Fertiggarage; Wohnfläche: rd. 136 qm.

Das gesamte äußere Erscheinungsbild der zweigeschossigen Fachwerkkonstruktion steht unter Denkmalschutz; Baujahr geschätzt zwischen 1750 und 1800.

Erweiterung/ Sanierung: 1964 Einbau Ölheizung und Durchführung weiterer Maßnahmen.

Die wegen der aktuellen Covid-19-Pandemie zu beachtenden Besonderheiten sind in dem Merkblatt "Covid\_19\_Hinweise" beschrieben. Dieses ist der Internetveröffentlichung des Termins unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) zu entnehmen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 24.11.2020